



Gemeinde Fell a. d. Mosel Bebauungsplan "Weinbergstraße" Kreis Trier-Saarburg

Umweltbericht



Stand: Juni 2009

Aufstellungsbeschluss: 04.03.2008

Bestätigung Entwurf: 04.12.2008

Abwägungen, Stellungnahmen 1. Offenlage: 12.02.2009

Satzungsbeschluss: 04.06.2009

Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung des Umweltberichtes mit der Fassung, die im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB offen gelegen hat und Gegenstand des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates Fell war, übereinstimmt.

Fell

den _____

- Ortsbürgermeister -

Bearbeiter:

igr AG
Luitpoldstraße 60 a
67806 Rockenhausen
Telefon: 0 63 61.91 90
Telefax: 0 63 61.91 91 00

Rockenhausen,

im Juni 2009

(Stempel)

(Unterschrift)

GLIEDERUNG

1.	Einleitung	5
1.a	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	5
1.b	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung	6
1.c	Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	7
1.d	Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	8
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
2.a	Bestandsaufnahme und Bewertung (Situation, Vorbelastung, Empfindlichkeit), Umweltauswirkungen durch Planung	9
2.a.1	Schutzgut Mensch	9
2.a.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	10
2.a.3	Schutzgut Boden	11
2.a.4	Schutzgut Wasser	12
2.a.5	Schutzgut Luft und Klima	13
2.a.6	Schutzgut Landschaft	13
2.a.7	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	14
2.a.8	Wechselwirkungen	15
2.b	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	16
2.b.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planungen	16
2.b.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	17
2.c	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	18
2.c.1	Schutzgut Mensch	19
2.c.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	19
2.c.3	Schutzgut Boden	20
2.c.4	Schutzgut Wasser	20
2.c.5	Schutzgut Landschaft	21
2.d	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	22

3.	Zusätzliche Angaben	23
3.1.a	Technische Verfahren und Quellen bei der Umweltprüfung	23
3.1.b	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	24
3.1.c	Allgemein verständliche Zusammenfassung	24

Anhang

Anhang 1	Zusammenfassung und Abwägung der Stellungnahmen zum Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Anhang 2	Zusammenfassung und Abwägung der Stellungnahmen zum Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Anhang 3	Schalltechnische Prüfung

1. Einleitung

1.a Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Angaben zum Standort

Als Ergänzung zur bestehenden Bebauung "An der Weinbergstraße" möchte die Gemeinde Fell a. d. Mosel im Norden des Gemeindegebietes weitere Wohnbauflächen ausweisen. In diesem Bereich ist die Weinbergstraße bereits auf der westlichen Seite bebaut.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Flächengröße von ca. 7.450 m² und wird momentan als Weinanbaufläche bzw. zu größeren Teilen als brachliegende Weinbergsfläche genutzt. Auf einem Teil der Reblandbrachen haben sich Sukzessionsflächen gebildet, auf denen sich Sträucher und Büsche entwickelt haben. Teilweise sind Obstbäume vorhanden.

Art des Vorhabens und der Festsetzungen

Vorgesehen ist eine Wohnbebauung mit einer Grundflächenzahl von 0,35 und einer Geschossflächenzahl von 0,7.

Der Bebauungsplan sieht vor, die Bebauung auf der östlichen Seite der Weinbergstraße nach Norden hin fortzusetzen. Damit wird eine Abrundung des nördlichen Siedlungsbereiches erreicht.

1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung

Fachgesetze

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die europäische Richtlinie zur strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27.06.2001 in Verbindung mit § 2 a BauGB (in der Fassung vom 24.06.2004) zu beachten, auf die im Zuge der Umweltprüfung der Feststellung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan mit entsprechender Festsetzung reagiert wird.

Zur Bearbeitung der Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 3 BauGB (i. d. F. vom 21.12.2006) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 BNatSchG (i. d. F. vom 25.03.2002, zuletzt geändert am 12.12.2007) wurde für diese Ausweisung von Wohnbauflächen entsprechend der Anforderungen §§ 8 bis 14 LNatSchG Rheinland-Pfalz (i. d. F. vom 28.09.2005) im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung ein Landschaftsplan-Fachgutachten "Fachbeitrag Naturschutz" erstellt.

Dieser ist somit als Werkzeug zu verstehen, das das fachlich fundierte Abwägungsmaterial für das Bebauungsplanverfahren bereitstellt.

Fachplanung

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsplanes / RROP Trier (1995). Er weist der Gemeinde Fell eine besondere Funktion für die Landwirtschaft zu. Weitere Darstellungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich ist der Großteil der Fläche als geplantes Wohngebiet (FE-W3) dargestellt. Die restlichen Flächen sind als Flächen für Weinbau ausgewiesen. Um eine städtebaulich sinnvolle Verbindung zwischen dem bestehenden Siedlungsbereich und dem neuen Baugebiet zu erreichen, soll entgegen der Darstellung im Flächennutzungsplan der südöstliche Bereich zum Geltungsbereich hinzugenommen werden.

In der Planung vernetzter Biotopsysteme für den Landkreis Trier-Saarburg werden sowohl im Bestand als auch bei den Zielen keine Aussagen für das Plangebiet getroffen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz". Andere Schutzgebiete nach deutschem oder europäischem Recht sind durch die geplante Baumaßnahme nicht betroffen.

Unter den pauschalen Schutz des § 28 Abs. 3 Nr. 7 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) von Rheinland-Pfalz fällt der Feller Bach (außerhalb des Plangebietes).

1.c Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping-Verfahren)

Im Scoping-Verfahren sollen die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, von der Planung unterrichtet und zu Äußerungen auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert werden. Das Verfahren wurde vom 16.07.2008 bis 22.08.2008 durchgeführt. Die Öffentlichkeit hatte vom 22.09.2008 bis 02.10.2008 Gelegenheit, sich zur Planung frühzeitig zu äußern.

Die Anregungen und Hinweise und deren Behandlung und Abwägung sind im Anhang 1 zum Umweltbericht nachzulesen. Insgesamt führten die Hinweise zu keiner Änderung der Planung. Es wurden bereits vorher die Grünstreifen im Randbereich geplant, die für Kompensationsmaßnahmen und als Pufferzone zu den Weinbergsanlagen dienen. Der Hinweis zu den Trockenmauern floss in die Empfehlungen bei der Errichtung von Nutzmauern und Grundstückseinfassungen ein.

1.d Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Anregungen und Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Anregungen und Hinweise sowie deren Behandlung und Abwägung sind im Anhang 2 nachzulesen. Dabei wurde die landespflegerische Kompensationsmaßnahme M4 im nördlichen Planbereich vergrößert und gleichzeitig die private landespflegerische Maßnahme (M6 und M7) geringfügig verkleinert. Weiterhin wurde eine intensive artenschutzrechtliche Abhandlung der hier getroffenen bzw. potenziell betroffenen Reptilien und Vögel, inkl. Vorkommenserfassung/-erhebung, Beeinträchtigungsprüfung sowie Vorschlägen zu spezifischen Maßnahmen vorgenommen. Dabei handelt es sich um die Festsetzung von Steinschüttungen (auf öffentlichen Flächen innerhalb des Plangebietes) und externe öffentliche Maßnahmen (im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Errichtung von Rückhaltemulden zur Bewirtschaftung des anfallenden Regenwassers durch die Versiegelungen).

In der ergänzenden Offenlage wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nochmals angeschrieben, mit der Bitte, sich zu den geänderten Inhalten bis zum 13.05.2009 zu äußern. Es wurden keine Bedenken oder Hinweise abgegeben, die zu einer Änderung der Planung geführt haben.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.a Bestandsaufnahme und Bewertung (Situation, Vorbelastung, Empfindlichkeit), Umweltauswirkungen durch Planung

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegung zu geben.

Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen werden deutlich herausgestellt, um daraus anschließend (in Kap. 2.c) Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

Durch die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004) und deren Umsetzung im Umweltschadensgesetz (2007) soll auf der Grundlage des Verursacherprinzips ein Ordnungsrahmen für die Umwelthaftung auch bezüglich der Biodiversität (Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna) geschaffen werden. Der vorliegende Umweltbericht ist damit für die Rechtssicherheit der Planung von zentraler Bedeutung.

2.a.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte in der Bauleitplanung, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.

Dem Plangebiet kommt in seinem aktuellen Zustand eine eher geringe Bedeutung für das Schutzgut Mensch zu. Es gehen von ihm keine bedeutenden schädlichen Einflüsse für die menschliche Gesundheit aus (Altlasten), gleichzeitig besitzt es einen geringen Wert bezüglich des Landschaftsbildes bzw. der wohnumfeldnahen stillen Erholung. Lediglich durch die angrenzende Bewirtschaftung der Weinberge kann bei ungünstigen Wetterverhältnissen mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Abtritt beim Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln gerechnet werden. Durch die L 150 (Ortsdurchfahrt Fell) und die BAB A 1, die über das Fellerbachertal führt, existiert eine Lärmkulisse, die eine Vorbelastung darstellt.

Das Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu der bestehenden Wohnbebauung der Weinbergstraße und reiht sich damit in das Ortsbild ein.

Bewertung

Das Gebiet ist aufgrund seiner Lage an einer bereits einseitig bebauten Straße für Wohnbebauung bestens geeignet. Durch die bestehenden Wohnhäuser ist der Bereich bereits vorbelastet, die Erweiterung der Bebauung in diesem Bereich ist demnach einer Erschließung an anderer - nicht vorbelasteter - Stelle vorzuziehen.

Durch die Erschließung des Wohngebietes kommt es zu einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen, das sich aber nicht weiter auswirkt. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass von der westlich verlaufenden Landesstraße L 150 und der BAB A 1 Lärmemissionen ausgehen, was Auswirkungen auf die Bewohner des neuen Baugebietes hat.

2.a.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch bewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und gegebenenfalls wieder herzustellen.

Im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG.

Das Plangebiet weist Weinbauflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität auf. Auf Flächen, die längere Zeit ungenutzt waren, hat sich ein Gehölzbestand mit Vorwaldcharakter entwickelt. Die vorhandenen Nutzungs- und Biotoptypen sind potenzieller Lebensraum für Vögel, Kleinsäuger und Insekten. Die im Plangebiet vorhandenen unbeschatteten Trockenmauern im östlichen Bereich sind als Lebensraum für Eidechsen von großer Bedeutung.

Das Plangebiet weist damit insgesamt eine mittlere bis hohe Wertigkeit bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen auf. Den Trockenmauern wird eine hohe Wertigkeit zugewiesen.

Bewertung

Durch die Bebauung geht Lebensraum für verschiedene Tierarten verloren. Insbesondere der Verlust der Gehölze auf der verbuschten Weinbergstraße und der Abbruch eines ca. 55 m langen Abschnittes einer Trockenmauer hat Auswirkungen auf die Fauna. Diese artenschutzrechtlichen Aspekte wurden durch intensive Recherche des aktuell bestehenden Datenmaterials, eine mehrstufige Vorkommenserfassung/-erhebung sowie eine darauf aufbauende Beeinträchtigungsprüfung im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz gutachterlich bewertet. Im Ergebnis wurde bezüglich des Störungs- und Zerstörungsverbot nachgewiesen, dass keine wesentliche Beeinträchtigung der bestehenden (bzw. potenziellen) lokalen Populationen der Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter, des Neuntötters, des Orpheusspötters, Schwarzkehlchens, Rotmilans, Wespenbussard und Baumfalken erfolgt.

Im Bebauungsplan sind Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes, in Form von Baum- und Strauchpflanzungen, Steinschüttungen sowie Herstellung von feuchten Offenlandflächen festgelegt, die neue Lebensräume schaffen und damit den Verlust kompensieren. Nach Umsetzung der Bepflanzungsmaßnahmen stehen der dort ansässigen Tierwelt, v. a. auch den Vögeln, ausreichend Nahrungs-, Rast- und Bruthabitate zur Verfügung, sodass für das Schutzgut Tiere und Pflanzen keine Beeinträchtigungen zurück bleiben.

Zum Erhalt der Eidechsenpopulation wird darüber hinaus der Erhalt der nördlich an das Baugebiet angrenzenden Trockenmauer als Maßnahme vorgeschlagen. Zusätzlich wird den zukünftigen Bauherren empfohlen, bei der Gestaltung der privaten Freibereiche weitere Trockenmauern anzulegen.

2.a.3 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein und ist damit ein wichtiger Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen. Mit Grund und Boden soll daher gemäß § 1 a Abs. 1 BauGB sparsam umgegangen werden.

Der geologische Untergrund der Region um Fell wird gebildet aus dem Hunsrück-schiefer i. e. S. (umfasst Bornhofen-, Altlay-, Sauerthal-, Bornich-, Kaub-, Zerf-Schichten, Mayen-Hunsrück-Schiefer) gebildet im Devon/Unterdevon/Unterems. Es handelt sich dabei um Ton- und Siltstein mit geringmächtigen Einschaltungen von Sandstein.

Als Bodenart tritt im Plangebiet v. a. Lehm und sandiger Lehm auf. Es handelt sich dabei um silikatisches Sediment mit geringer bis äußerst geringer Durchlässigkeit.

Bewertung

Durch geplante Neuversiegelungen (durch Bebauungsplan zugelassene Versiegelungsflächen von 2.761,50 m²) geht dauerhaft fruchtbarer Boden verloren, die Bodenfunktionen werden beeinträchtigt.

Dem stehen landespflegerische Maßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen in Höhe von 2.779 m² gegenüber, die das Bodenmilieu verbessern und zur Aufwertung des Bodenpotenzials beitragen.

Zudem wird der Oberbodenabtrag auf das technisch absolute erforderliche Maß reduziert und Mutterbodenaushub auf Mieten gelagert, um ihn später wieder möglichst vollständig aufzubringen.

2.a.4 Schutzgut Wasser

Gewässer bzw. der Boden-/Grundwasserhaushalt sind Bestandteile des Naturhaushaltes und Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen.

Die anzustrebenden Ziele im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes Wasser sind die Begrenzung der Flächenversiegelung, die Förderung der Regenwasserversickerung, der geregelte Abfluss von Oberflächenwasser sowie die Verhinderung des Eintretens wassergefährdender Stoffe.

Durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist kein Oberflächengewässer betroffen. Westlich des geplanten Baugebietes fließt der Feller Bach.

Das Gebiet um Fell wird von der Mosel als zentralem Gewässer geprägt. Die Entwässerung des Gebietes erfolgt hauptsächlich zur Mosel hin. Die Grundwasserneubildung ist im gesamten Verbandsgemeindegebiet durchschnittlich gering und liegt bei Grundwasserneubildungsraten zwischen 80 mm/a und 200 mm/a.

Bewertung

Infolge der Überbauung und der Versiegelungen wird die Grundwasserneubildung minimiert und der oberirdische Wasserabfluss steigt an. Da es sich aber nur um geringfügige Versiegelung handelt, ist nicht mit einem erheblichen Eingriff in den Wasserhaushalt zu rechnen. Es besteht die Möglichkeit, dass durch große Einschnitte in dem steilen Hang bei der Errichtung der Baugruben Hangwasserleiter angeschnitten werden, was in der Folge zum Austrocknen der oberhalb befindlichen Hangflächen führen kann.

Die vorgesehenen Bepflanzungsmaßnahmen verbessern das Bodenpotenzial, was sich schließlich auch positiv auf den Wasserhaushalt auswirkt. Die Beeinträchtigungen durch die Bebauung können damit kompensiert werden.

2.a.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Schutzgut Luft ist eine bedeutende Grundlage des Lebens. Neben der menschlichen Gesundheit werden Schutzgüter, wie Pflanzen, Tiere, Kultur und Sachgüter von der Luftqualität beeinflusst. Auf Luftverunreinigungen bzw. -veränderungen sind Belastungen des Klimas auf klein- und großräumiger bis zur regionalen und globalen Ebene zurückzuführen.

Das Klima in Fell ist gekennzeichnet durch eine durchschnittliche Jahrestemperatur von 9,1 °C und einen durchschnittlichen jährlichen Niederschlag von 784 mm.

Bewertung

Die durch die Neuversiegelung bedingten Auswirkungen auf das Klima sind als geringfügig zu bezeichnen.

Die Neupflanzung von sauerstoffproduzierenden Gehölzen verbessert das Kleinklima und wirkt sich positiv auf die lokale Klimasituation aus.

2.a.6 Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke im Vordergrund. Von Bedeutung sind alle Elemente des Landschaftsbildes, die die Aspekte Vielfalt, Eigenart und Schönheit mit prägen.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet und die daran angrenzenden Flächen sind überwiegend durch Weinbau geprägt. Aufgrund der bestehenden Bebauung der Weinbergstraße fügt sich der Untersuchungsraum bereits jetzt an den Siedlungskörper an.

Bewertung

Durch das geplante Wohngebiet wird das Siedlungsgebiet erweitert und der Siedlungsabschluss verändert.

Die geplanten Bepflanzungsmaßnahmen führen zu einer Durchgrünung und Auflockerung der Bebauung. Die Baum- und Strauchpflanzungen auf den öffentlichen Grünflächen im Norden des Geltungsbereiches dienen der Schaffung eines ansprechenden Siedlungsabschlusses. Bei der Dacheindeckung und Fassadengestaltung soll auf eine ortstypische Gestaltung geachtet werden, was sich gut auf das Landschaftsbild auswirkt.

Der Erhalt der Trockenmauer als landschaftsbildprägendes Element wirkt sich ebenfalls positiv auf das Landschaftsbild aus.

2.a.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Unter Kultur und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen. Es gibt keine Hinweise auf archäologische Fundstätten im Plangebiet. Die Trockenmauern sollten auf jeden Fall erhalten werden.

Bewertung

Die Trockenmauern stellen ein wichtiges Landschaftselement dar und sollen weitgehend erhalten bleiben bzw. als Steinschüttung innerhalb des Bebauungsplanes weitgehend gleichwertig wieder hergestellt werden.

Der Aspekt möglicher bisher unentdeckter archäologischer Funde ist bei Erdarbeiten stets zu berücksichtigen.

2.a.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilssegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Bebauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser und die Lebensraumeigenschaften der Böden zählen. Der Oberflächenwasserabfluss wird erhöht, während die Versickerung eingeschränkt wird.

2.b Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.b.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planungen

Mit der Planung sind die unter Ziffer 2.a ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden (Zusammenfassung Tabelle1).

Tabelle 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen, Keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch (Altlasten, Lärm, Lufthygiene etc.)	°
Pflanzen und Tiere	Verlust von Hochstaudenfluren und Gehölzbeständen, Verlust der Trockenmauer als Lebensraum für Reptilien	°°
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung	°°
Wasser	Durch Versiegelung Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung	°
Klima/Luft	Kleinklimatische Veränderung durch Überbauung wird durch Neupflanzung von sauerstoffproduzierenden Gehölzen kompensiert.	-
Landschaft	Bebauung der Hangkante	°
Kultur- und Sachgüter	Verlust eines Teiles der Trockenmauer	°
Wechselwirkungen	Negative Wechselwirkung Versiegelung - Versickerung - Edaphon	°°

°°° sehr erheblich/ °° erheblich/ ° weniger erheblich/ - nicht erheblich

2.b.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Erschließung des Wohngebietes würden die nicht mehr genutzten Flächen weiter verbuschen. Die Hochstaudenfläche in der Mitte des Geltungsbereiches würde sich in Richtung eines Vorwaldes entwickeln und der Gehölzbestand weiter wachsen.

Die bewirtschafteten Weinberge werden sich bei andauernder Nutzung nicht sonderlich verändern. Nach Aufgabe der Nutzung werden sich auf den Flächen entsprechend den angrenzenden Arealen Hochstauden entwickeln.

Der zusätzliche Verkehr für den Abtransport sowie die daraus resultierenden Emissionen würden nicht entstehen. Es käme zu keinem Verlust von Boden / Lebensraum.

Das Landschaftsbild bliebe in seiner jetzigen Form erhalten.

2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auch die Grundlagen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich zur Kompensation der Beeinträchtigungen zu entwickeln.

Die tabellarische und textliche Bilanzierung im Fachbeitrag Naturschutz zur Eingriffsregelung listet mögliche Kompensationsmaßnahmen als Vorschlag zur Übernahme als Festsetzungen in den Bebauungsplan auf. Dort wird klargestellt, dass durch das Bündeln von Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich die beschriebenen Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren sind.

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich aufgrund der zu erwartenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen folgende Zielvorstellungen und Anforderungen:

- Begrenzung der Neuversiegelung und sonstigen baulichen Überformungen auf das geringst mögliche Maß zur größtmöglichen Aufrechterhaltung der Bodenfunktionen (Relevanz für Schutzgüter Boden, Wasser, Lebensraum von Pflanzen und Tieren).
- Vermeidung bzw. weitgehende Minimierung von Schadstoffeinträgen bzw. schädlichen Emissionen für sonstige Nutzungen (Relevanz für Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Pflanzen und Tiere, Mensch)
- Sicherung und Verbesserung der Gehölzstrukturen (Relevanz für Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Luft und Klima, Landschaft).
- Installation einer nachhaltigen naturnahen Regenwasserbewirtschaftung (Relevanz für Schutzgüter Wasser, Tiere und Pflanzen, Boden)
- Sicherung und Erhalt der Trockenmauer (bzw. Wiederherstellung als Steinschüttung), (Relevanz für Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter)

Die einzelnen Kompensationsmaßnahmen bringen oft schutzgutübergreifend positive Effekte mit sich. Die jeweiligen Effekte für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft und Wechselwirkungen sind differenziert auch im Fachbeitrag Naturschutz beschrieben.

2.c.1 Schutzgut Mensch

Zur Reduzierung des Eingriffes in das Landschaftsbild als bedeutender Faktor für die Lebensqualität des Menschen soll das gesamte Wohnbaugebiet in das bestehende Ortsbild eingegliedert werden und durch Eingrünungen (Baum- und Strauchpflanzungen) strukturiert werden.

Unvermeidbare Beeinträchtigung

Durch die vorgesehene Bebauung wird der Siedlungsabschluss verändert und das Verkehrsaufkommen geringfügig erhöht.

2.c.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Sicherung und Verbesserung der Lebensraumfunktionen sowie zur Kompensation der Bodenversiegelung dienen (neben ihrer Funktion für die Belebung des Landschaftsbildes) folgende im Fachbeitrag Naturschutz vorgeschlagenen Maßnahmen:

- Bepflanzung der öffentlichen Maßnahmenflächen mit hochstämmigen Bäumen, Sträuchern und Wildblumen
- Bepflanzung der öffentlichen Grünfläche mit einem Baum und mindestens 10 Sträuchern
- Gestaltung der privaten Grundstücke mit mindestens einem Baum, mindestens 3 % bepflanzt mit Sträuchern und wenn möglich der Anlage von Trockenmauern
- Bepflanzung der privaten Maßnahmenflächen mit einem Baum und einer Strauchhecke
- Erhalt und dauerhafte Sicherung der Trockenmauer
- Anlage von zwei Steinschüttungen als Lebensraum für Reptilien
- Extensivierung/lockere Bepflanzung einer Offenlandfläche im direkten räumlichen Zusammenhang der Herstellung einer naturnahen Regenrückhalte mulde außerhalb des Plangebietes

Durch die festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen werden wieder neue ökologische Strukturen geschaffen und der Eingriff in den Naturhaushalt so kompensiert. Der Verlust des Eidechsenlebensraumes wird durch den Erhalt, die Sicherung und Wiederherstellung der Mauer-, Trockenhabitate kompensiert. Zusätzlich wird bei der Gestaltung der privaten Grundstücke die Errichtung von Trockenmauern empfohlen. Die avifaunistisch relevanten Biotopverluste werden ebenfalls durch die internen und externen landespflegerischen Maßnahmen kompensiert.

Unvermeidbare Beeinträchtigung

Durch Versiegelung und Überbauung gehen Lebensraumflächen dauerhaft verloren.

2.c.3 Schutzgut Boden

Zur Minimierung des Verlustes an Bodenfunktionen sind die im Zuge der Maßnahme entstehenden Bodenverdichtungen zu beseitigen. Die Zuwegungen und Stellplätze sollten mit versickerungsfähigen Belägen (z. B. Drainpflaster, breitfugig verlegtes Pflaster, wassergebundene Decke, Hydroflorpflaster, Betongrasplatten, Schotterrasenflächen) befestigt werden. Dabei ist zu prüfen, ob die Flächen aus technischen und Umweltschutzgründen versiegelt werden müssen, um Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schmutzeintrag durch versickerndes Oberflächenwasser zu vermeiden.

Zur weiteren Kompensation des dauerhaften Verlustes von Boden durch Überbauung sind zusätzliche Pflanzungen wertvoller Vegetationsstrukturen innerhalb des Plangebietes auf den öffentlichen Maßnahmenflächen und Grünflächen sowie auf den privaten Maßnahmenflächen und Grundstücken vorgesehen.

Unvermeidbare Beeinträchtigung

Durch Versiegelung geht gewachsener Boden mit seinen vielfältigen Funktionen dauerhaft verloren.

2.c.4 Schutzgut Wasser

Die Maßnahmen zum Schutz des Bodens - beim Bau entstehende Bodenverdichtungen nach der Umsetzung der Maßnahme wieder zu beseitigen sowie Zuwegungen und Stellplätze mit versickerungsfähigen Belägen zu versehen - dienen ebenfalls dem Schutz des Wassers.

Es wird empfohlen, das Oberflächenwasser, wenn technisch möglich, auf den Grundstücken oberflächennah über die belebte Bodenzone versickern zu lassen.

Eine qualitative Kompensation der Eingriffe in die Potenziale des Bodens und des Wassers wird durch die Bepflanzungsmaßnahmen (Baum- und Strauchpflanzungen) erreicht. Insbesondere auf den Weinbergflächen werden die natürlichen Funktionen des Bodenwasserhaushaltes damit deutlich verbessert.

Eine quantitative Rückhaltung des zusätzlich oberflächlich abfließenden Regenwassers erfolgt durch Regenrückhaltemulden (in direktem räumlichen Zusammenhang mit der Maßnahme M9).

Unvermeidbare Beeinträchtigung

Durch Versiegelung geht Versickerungsfläche verloren, deren Oberflächenabfluss leicht erhöht wird.

2.c.5 Schutzgut Landschaft

Die geplanten Bepflanzungsmaßnahmen führen zu einer Durchgrünung und Auflockerung der Bebauung, die Baum- und Strauchpflanzungen auf den öffentlichen Maßnahmenflächen im Norden des Geltungsbereiches dienen der Schaffung eines Siedlungsabschlusses. Der Erhalt der Trockenmauer als landschaftsbildprägendes Element sowie die Festlegung für die Dacheindeckung und Fassadengestaltung wirkt sich ebenfalls positiv auf das Landschaftsbild aus. Die Maßnahmen sind geeignet, den Eingriff in das Landschaftsbild zu kompensieren.

Unvermeidbare Beeinträchtigung

Durch die Bebauung einer unbebauten Fläche wird das Landschaftsbild deutlich verändert.

2.d **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Standortalternativen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung werden verschiedene Flächen in der Gemeinde Fell für die Ausweisung von Wohnbauflächen geprüft, die in die Darstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Schweich einfließen.

Planinhaltliche Varianten

Aufgrund der bestehenden Häuser in der Weinbergstraße ist die Bebauung des nordwestlichen Teiles des Geltungsbereiches praktisch vorgegeben. Die Bebauung des östlichen Teiles schließt sich ebenfalls an die existierenden Wohnhäuser an. Das Baugebiet fügt sich so an die bestehende Wohnbebauung an. Andere Bebauungsalternativen würden keinen Sinn machen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1.a Technische Verfahren und Quellen bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurde ein Fachbeitrag Naturschutz zur Eingriffsregelung erstellt, der fachlich zurückgreift auf:

- Baugesetzbuch/BauGB (2007)
- Bundesamt für Naturschutz (2004): Umwelthaftungsrichtlinie zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden
- Bundesbodenschutzgesetz/BBodSchG (1998, zuletzt geändert 2004)
- Bundesnaturschutzgesetz/BNatSchG (2002, zuletzt geändert 2007)
- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich (2002)
- Landesamt für Umwelt- und Gewerbeaufsicht/LfUG (diverse): Biotopkartierung Rheinland-Pfalz
- Landesbodenschutzgesetz/LBodSchG Rheinland-Pfalz (2005)
- Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV; überarbeitete Fassung, 2008)
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz/LNatSchG (2005)
- Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Schweich (1997)
- LfUG 1994: Planung vernetzter Biotopsysteme/VBS-Planung - Bereich Landkreis Trier-Saarburg/Stadt Trier, Rheinland-Pfalz
- LfUG 1998: Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) nach §§ 4 bis 6 des Landespflegegesetzes, Oppenheim
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (1995)
- Umwelthaftungsrichtlinie der EU (2004)
- Umweltschadensgesetz/USchadG (2007)
- Wasserhaushaltsgesetz/WHG (2002, zuletzt geändert 2007)

und sich auf die "Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)" des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz beruft.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen traten nicht auf.

3.1.b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Ausführung von Kompensationsmaßnahmen auf den Flächen des Plangebietes wird durch die Gemeinde (gemäß § 4 c BauGB) in intensiver Zusammenarbeit mit der Unteren Landesnaturschutzbehörde (gemäß § 4 Abs. 3 BauGB) erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. Umsetzung der landschaftsbaulichen Maßnahmen und erneut nach weiteren drei Jahren durch Ortsbesichtigungen überprüft.

3.1.c Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der Gemeinde Fell a. d. Mosel soll die bestehende Bebauung im Bereich der Weinbergstraße erweitert werden. Momentan handelt es sich bei dem Plangebiet um noch in Nutzung befindliche sowie aufgelassene Weinbauflächen. Auf den Sukzessionsflächen hat sich bereits ein Strauch- und Baumbestand entwickelt.

Die geplante Bebauung der Flächen führt zu Eingriffen in die einzelnen Schutzgüter. Als voraussichtliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bebauungsplanung vorbereitet werden, sind zu nennen:

- der Verlust von Bodenfunktionen sowie Bodenwasserfunktionen durch die Versiegelungen
- die Veränderung und Beeinträchtigung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren (u. a. von Reptilien und Vögeln)
- die Veränderung des Siedlungsabschlusses

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung für Vögel und Reptilien hat ergeben, dass potenziell drei Reptilienarten und sechs Vogelarten in dem Plangebiet bzw. dessen unmittelbaren Umfeld vorkommen können. Ergebnis der darauf aufbauenden Beeinträchtigungsprüfung durch das Vorhaben (unter Berücksichtigung der vorgesehenen z. T. artenspezifischen Kompensationsmaßnahmen) ist, dass es zu keinen wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für die potenziell vorhandenen lokalen Populationen kommt.

Zur Vermeidung/Minimierung sowie Kompensation werden entsprechend dem Fachbeitrag Naturschutz folgende Maßnahmen empfohlen:

- Bepflanzung der öffentlichen Maßnahmenflächen mit hochstämmigen Bäumen, Sträuchern und Wildblumen
- Bepflanzung der öffentlichen Grünfläche mit einem Baum und mindestens 10 Sträuchern
- Gestaltung der privaten Grundstücke mit mindestens einem Baum, mindestens 3 % bepflanzt mit Sträuchern und wenn möglich der Anlage von Trockenmauern
- Bepflanzung der privaten Maßnahmenflächen mit einem Baum und einer Strauchhecke
- Erhalt, dauerhafte Sicherung der Trockenmauer und Wiederherstellung der Funktionen einer entfallenen Trockenmauer durch Steinschüttungen
- Extensivierung/lockere Bepflanzung einer Offenlandfläche nördlich außerhalb des Plangebietes im direkten räumlichen Zusammenhang von naturnahen Regenrückhaltemulden

Die vorgesehenen Maßnahmen führen zur Aufwertung von Natur und Landschaft und sind in der Lage, die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Klima, Wasser, Arten/ Biotope und Landschaftsbild/Erholung vollständig zu kompensieren.

Aufgestellt:

**igr AG
Luitpoldstraße 60 a
67806 Rockenhausen**

Rockenhausen, im Juni 2009

.....
Dipl.-Geogr. C. Lüer

.....
Dipl.-Ing. H. Jopp

Anhang 1 Zusammenfassung und Abwägung der Stellungnahmen zum Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Anhang 2 Zusammenfassung und Abwägung der Stellungnahmen zum Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Anhang 3 Schalltechnische Prüfung